

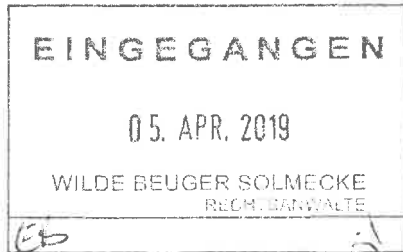
**- Beglaubigte Abschrift -**

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

**Aktenzeichen: 32 C 557/19 (18)**

**Verkündet lt. Protokoll am:  
2.4.2019**

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Koch Media GmbH g.v.d.d. Geschäftsführer Dr. K. Kundratitz u.a., Gewerbegebiet 1,  
6604 Höfen ÖSTERREICH,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: rka Rechtsanwälte, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: 4225-2017 StroC2

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wilde Beuger & Solmecke,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln  
Geschäftszeichen: 1652/15-1

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main  
durch die Richterin am Amtsgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2019

**für Recht erkannt:**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Unabhängig von der rechtlichen, sachlichen und prozessual schwierigen Frage der Aktivlegitimation der Klägerseite und der sicheren Zuordnung eines Rechtsverstoßes zur IP-Adresse des Beklagten, konnte dem Beklagten jedenfalls keine Rechtsverletzung – insbesondere nicht nach § 97 UrhG – nachgewiesen werden.

Die grundsätzliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die vorgeworfene Rechtsverletzung anzulasten sei (vgl. hierzu BGH, NJW 2010, 2061, Rdnr. 12), hat der Beklagte hinreichend zur Überzeugung des Gerichts (vgl. § 286 ZPO) im Rahmen des Rechtsstreits zu erschüttern vermocht. Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Dabei setzt die Überzeugung von der Wahrheit einer beweisbedürftigen Tatsache keine absolute oder unumstößliche Gewissheit voraus, da eine solche nicht zu erreichen ist. Es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH, NJW-RR 1994, 567 f.).

Die entsprechende Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers stellt eine Beweiserleichterung dar. Da der durch eine Rechtsverletzung Betroffene keinen Einblick in die näheren Verhältnisse beim Anschlussinhaber hat, soll ihm mit dem Instrument der tatsächlichen Vermutung und der daraus folgenden sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers eine Rechtsverfolgung im Grundsatz ermöglicht werden (kritisch dazu Zimmermann, MMR 2014, 368, 369 f.). Dabei ist das Ergebnis der Vermutung bei Einzelanschlüssen, dass zunächst davon ausgegangen wird, dass der Anschlussinhaber für die Tat im Sinne von § 97 Abs. 1, 2 UrhG verantwortlich ist, dass er sie also durch eigenes Handeln begangen hat.

Diese Vermutung greift aber nur dann, wenn nicht die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein anderer als der vermutete Täter die Tat begangen hat (BGH, GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 – *BearShare*).

Es ist insoweit anerkannt, dass es bei einer Mehrzahl von Personen, die einen Anschluss nutzen, ohne diesen gemeinsam angemeldet zu haben, möglich ist, dass nicht der Anschlussinhaber, sondern der Dritte die Tat begangen hat. In diesem Fall soll die Beweiserleichterung zu Gunsten des Verletzten nicht greifen. Dabei hat der BGH insbe-

Nutzung durch Dritte und die entsprechende Sicherung des Anschlusses nicht mehr für die Entscheidungsfindung an.

Die klägerseits begehrten Abmahnkosten teilen das Schicksal des abgewiesenen Hauptantrags.

II.

1. Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und folgt dem klägerischen Unterliegen.

2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

3. Die Streitwertfestsetzung erfolgte unter Beachtung der Klageanträge gemäß § 48 GKG i.V.m. §§ 2 ff. ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

I.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

II.

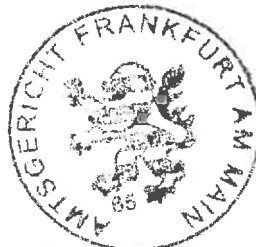
Diese Entscheidung in Bezug auf den Streitwert kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 03.04.2019



Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Fristart:	TBB + JW-RP
Fristablauf:	23.04.2019
Vorfrist:	16.04.2019
Notiert von:	jl